

# GESAMTBERICHT 2024

Einsatz besonderer  
Ermittlungsmaßnahmen



# A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden, BGBI Nr. 105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBI Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO) im Sinn einer Anregung der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten (§ 149e Abs. 2 und § 149o Abs. 1 StPO) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBI Nr. 134/2002) wurden unter anderem die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und über den automationsunterstützten Datenabgleich (§§ 149d Abs. 1 Z 3 und 149i Abs. 2), auf den neuen Tatbestand der terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) erweitert. Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBI Nr. 19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzurufen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Bewilligung durchführen. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich finden sich nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO und § 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher der bzw. dem Rechtsschutzbeauftragten der Justiz.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 (StPRÄG 2018), BGBl. I Nr. 27/2018, wurde mit § 135a StPO zur Schließung entstandener Lücken in der Strafverfolgung aufgrund des technischen Fortschritts befristet auf fünf Jahre die neue Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten eingeführt; diese ist jedoch in Folge der Aufhebung der Regelungen über die Überwachung verschlüsselter Nachrichten durch den Verfassungsgerichtshof (G 72-74/2019, G 181-182/2019) noch vor seinem Inkrafttreten am 1.4.2020 wieder entfallen (BGBl. I Nr. 113/2019). Die mit dem StPRÄG 2018 eingeführten erweiterten Kontrollrechte der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten im Rahmen der begleitenden und nachträglichen Kontrolle bleiben jedoch aufrecht (§ 147 Abs. 3a StPO).

Zur Umsetzung von Art. 20 der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 15.3.2017 S. 6, betreffend den Einsatz wirksamer Ermittlungsinstrumente wurde mit dem StPRÄG 2018 überdies die optische und akustische Überwachung von Personen (§ 136 Abs. 1 Z 3 StPO) auch zur Aufklärung terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) und weiterer besonders schwerwiegender Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, nämlich Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) und Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB), zugelassen. Hinsichtlich des Zulässigkeitskriteriums der Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278a und § 278b StGB) begangenen oder geplanten Straftaten wurde klargestellt, dass es sich bei solchen Straftaten um Verbrechen (§ 17 Abs. 1 StGB) handeln muss.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 157/2024, wurde in § 47a Abs. 4a StPO ausdrücklich normiert, dass dem bzw. der Rechtsschutzbeauftragten der Justiz von Seiten der Bundesministerin für Justiz zur Gewährleistung seiner bzw. ihrer effektiven Aufgabenerfüllung die dafür notwendigen und adäquaten Sach- und Personalressourcen zur Verfügung zu stellen sind und zur Sicherung seiner bzw. ihrer Unabhängigkeit bei ihm bzw. ihr ausschließlich Personen tätig sein dürfen, die – sofern sie Aufgaben nach § 115l oder § 147 StPO besorgen – nicht gleichzeitig auch bei einem Gericht oder bei einer Staatsanwaltschaft tätig sind.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und

Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff““) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
- den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzbehörde einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlicher Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

# B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2024

## I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2024 wurde in 16 Fällen (= Zahl der Überwachungen) eine **optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO** („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet, wovon zwei Anordnungen nicht gerichtlich bewilligt und zwei Anordnungen nicht vollzogen wurden. Lediglich in zwei Fällen erfolgte eine optische und akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen Fällen lag der Anordnung eine Europäische Ermittlungsanordnung (in weiterer Folge kurz „EEA“) oder ein Rechtshilfeersuchen (in weiterer Folge kurz „RHE“) zu Grunde. Der **Rechtsschutzbeauftragte** der Justiz wurde mit den Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst und erobt in **einem Fall** eine **Beschwerde** (siehe Punkt 1.a., neunter Aufzählungspunkt), der Folge gegeben wurde. In einem weiteren Fall wurde eine bereits im Berichtszeitraum 2023 angeordnete Überwachung verlängert.

### a. Staatsanwaltschaft Wien:

- Am 12. August 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Düsseldorf (Bundesrepublik Deutschland) wegen des Verdachts, Kokain im dreistelligen Kilogrammbereich nach Europa einzuführen und in Verkehr zu setzen (Katalogstrafrat; Verdacht nach § 28a Abs. 1 zweiter, fünfter und sechster Fall, Abs. 4 Z 3 SMG) gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die **akustische Überwachung** eines vom Beschuldigten genutzten PKW für den Zeitraum 13. August 2024, 08:00 Uhr, bis 6. September 2024, 24:00 Uhr, an.

Die Ermittlungsmaßnahme wurde vollzogen, über den Erfolg der Maßnahme liegen keine Informationen vor.

- Am 27. September 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** in einem anderen Verfahren aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Hamburg (Bundesrepublik Deutschland) gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung von drei von den Beschuldigten genutzten Fahrzeugen für den Zeitraum 27. September 2024, 15:00 Uhr, bis 30. Oktober 2024, 24:00 Uhr, an.

Nach der EEA waren mehrere Beschuldigte verdächtig, als Mitglieder einer kriminellen Organisation Kokain im dreistelligen Kilogrammbereich von Südamerika nach Deutschland einzuführen (Katalogstraftrat; Verdacht nach § 28a Abs. 1 zweiter und dritter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG). Die Ermittlungsmaßnahme wurde nicht vollzogen.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** am 30. Jänner 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, aufgrund einer EEA des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Bundesrepublik Deutschland) gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung eines von den Beschuldigten genutzten PKW für den Zeitraum 31. Jänner 2024, 00:00 Uhr, bis 20. März 2024, 24:00 Uhr, an.

Nach der EEA waren mehrere Beschuldigte verdächtig, sich als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung mit dem Ziel zusammengeschlossen zu haben, zum Zusammenbruch der politischen und gesellschaftlichen Ordnung in Deutschland beizutragen (Katalogstrafat; § 278b StGB).

- In demselben Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** am 7. Februar 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, ebenfalls aufgrund einer EEA gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung eines anderen PKW für den Zeitraum 6. Februar 2024, 00:00 Uhr, bis 20. März 2024, 24:00 Uhr, an.

Beide Anordnungen wurden durchgeführt, über den Erfolg der durchgeföhrten Überwachungen liegen derzeit keine Informationen vor.

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (Bundesrepublik Deutschland) am 30. Jänner 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung zweier von den Beschuldigten genutzter PKW für den Zeitraum 30. Jänner 2024, 18:00 Uhr, bis 22. April 2024, 24:00 Uhr, an.

Aufgrund der EEA waren mehrere Beschuldigte verdächtig, als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung Kokain in einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge gewinnbringend in Verkehr gesetzt zu haben (Katalogstrafstat, § 28a Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 und 3 SMG).

- In demselben Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund einer EEA am 6. März 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung eines weiteren PKW für den Zeitraum 6. März 2024, 16:00 Uhr, bis 27. Mai 2024, 24:00 Uhr, an.
- In diesem Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** aufgrund einer EEA am 2. Mai 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO neuerlich die akustische Überwachung zweier von den Beschuldigten genutzter PKW jeweils für den Zeitraum 2. Mai 2024, 14:00 Uhr, bis 22. Juli 2024, 24:00 Uhr, an.

Alle Anordnungen wurden durchgeführt. Im Zuge der durchgeföhrten Überwachungen erfolgten keine Aufzeichnungen auf österreichischem Bundesgebiet.

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Verden (Bundesrepublik Deutschland) am 26. Juli 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, wegen des Verdachts des Mordes und Raubes (Katalogstrafaten; nach österreichischem Recht § 75 und §§ 142 f. StGB) gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO die akustische Überwachung eines PKW für den Zeitraum 31. Juli 2024, 00:00 Uhr, bis 25. August 2025, 24:00 Uhr, an, weil der Verdacht bestand, dass es zwischen dem Beschuldigten und der Fahrzeughalterin im Zuge einer Fahrt von Deutschland nach Italien zu einer Kontaktaufnahme kommen könnte oder die Fahrzeughalterin den Beschuldigten nach Italien bringen würde. Die Anordnung wurde durchgeführt, brachte jedoch keine beweisrelevanten Ergebnisse.
- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete aufgrund einer EEA des Tribunal judiciale Evry-Courcouronnes (Französische Republik) wegen des Verdachts des Mordes und der kriminellen Vereinigung am 30. Dezember 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO die akustische Überwachung eines PKW für den Zeitraum 30. Dezember 2024, 12:00 Uhr, bis 11. Februar 2025, 00:00 Uhr, an.

Einer **Beschwerde des Rechtsschutzbeauftragten** gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien wurde Folge gegeben und der Antrag der Staatsanwaltschaft Wien mit Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 12. Februar

2025 abgewiesen, weil konkrete Tatsachen für die Annahme fehlten, der Beschuldigte werde mit der überwachten Person in Kontakt treten.

- In einem Ermittlungsverfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Wien** am 11. Oktober 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO die optische und akustische Überwachung von Räumlichkeiten sowie gemäß § 136 Abs. 2 StPO das zweimalige, jeweils am Beginn und Ende der durchzuführenden Maßnahme notwendige, Eindringen in die bezeichneten Räumlichkeiten, jeweils für den Zeitraum 11. Oktober 2024 bis 22. November 2024, an.
- Am 19. November 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, ordnete die Staatsanwaltschaft Wien neuerlich gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die optische und akustische Überwachung der Räumlichkeiten sowie gemäß § 136 Abs. 2 StPO das Eindringen in die bezeichneten Räumlichkeiten jeweils für den Zeitraum 23. November 2024 bis 13. Jänner 2025 an.

Mehrere Beschuldigte waren verdächtig, im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (§ 12 StGB) eine Vereinigung gegründet bzw. sich an dieser führend betätigt zu haben, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder den öffentlichen Frieden zu verletzen (§ 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 3b Abs. 1 und Abs. 2 VerbotsG). Die Anordnungen wurden durchgeführt.

#### b. Staatsanwaltschaft Graz:

- Die **Staatsanwaltschaft Graz** ordnete aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Koblenz (Bundesrepublik Deutschland) am 28. Oktober 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die optische und akustische Überwachung von drei durch die Beschuldigten genutzte PKW für den Zeitraum 28. Oktober 2024, 14:00 Uhr, bis 22. November 2024, 24:00 Uhr, wegen des Verdachts des illegalen Handels mit Drogen und psychotropen Stoffen (Katalogstrafat, nach österreichischem Recht Suchtgifthandel nach § 12 dritter Fall StGB, § 28a Abs. 1 zweiter und fünfter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG) an.
- In demselben Verfahren ordnete die **Staatsanwaltschaft Graz** aufgrund einer EEA am 21. November 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die

optische und akustische Überwachung derselben PKW sowie eines zusätzlichen durch die Beschuldigten genutzten PKW für den Zeitraum 23. November 2024, 00:00 Uhr, bis 19. Februar 2025, 24:00 Uhr, an.

Beide Anordnungen wurden durchgeführt. Die Ergebnisse der angeordneten Maßnahme liegen noch nicht vor.

**c. Staatsanwaltschaft Feldkirch:**

- Die **Staatsanwaltschaft Feldkirch** ordnete aufgrund eines RHE der Schweizer Bundesstaatsanwaltschaft am 25. November 2024 mit gerichtlicher Bewilligung vom selben Tag gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung eines von den Beschuldigten genutzten PKW für den Zeitraum 25. November 2024 bis 5. Februar 2025 wegen des Verdachts der Organisation und Förderung der illegalen Einreise einer größeren Zahl von Personen (nach österreichischen Recht - Strafbarkeit wegen Schlepperei gemäß § 114 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 FPG sowie Geldwäscherei gemäß § 165 StGB im Rahmen einer kriminellen Organisation nach § 278a StGB) an.

Die Anordnung wurde vollzogen. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

**d. Staatsanwaltschaft Innsbruck:**

- Die **Staatsanwaltschaft Innsbruck** ordnete am 8. August 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, aufgrund einer EEA der Staatsanwaltschaft Kempten (Bundesrepublik Deutschland) gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung eines vom Beschuldigten genutzten PKW für den Zeitraum 8. August 2024, 00:00 Uhr, bis 5. November 2024, 24:00 Uhr, wegen des Verdachts des illegalen Handels mit Drogen und psychotropen Stoffen (Katalogstrafat, entsprechend § 28a Abs. 1 zweiter, dritter und fünfter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG) an.

Am 31. Oktober 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, ordnete die Staatsanwaltschaft Innsbruck neuerlich gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung für den Zeitraum 6. November 2024, 00:00 Uhr, bis 29. Jänner 2025, 24:00 Uhr an (Verlängerung im Sinne des § 137 Abs. 3 StPO).

Die Anordnung wurde durchgeführt. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, der Erfolg der Ermittlungsmaßnahme kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

- Die **Staatsanwaltschaft Innsbruck** ordnete am 18. Jänner 2024 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO aufgrund einer weiteren EEA der Staatsanwaltschaft Kempten (Bundesrepublik Deutschland) die Bewilligung der Anordnung der akustischen Überwachung eines von zwei Beschuldigten genutzten PKW für den Zeitraum 18. Jänner 2024, 12:00 Uhr, bis 14. April 2024, 24:00 Uhr, sowie eines weiteren von einem Beschuldigten genutzten PKW für den Zeitraum 18. Januar 2024, 12:00 Uhr, bis 5. April 2024, 24:00 Uhr, wegen des Verdachts der Organisation und Förderung der illegalen Einreise einer größeren Zahl von Personen (nach österreichischen Recht - Strafbarkeit wegen Schlepperei im Rahmen einer kriminellen Organisation nach § 278a StGB) an.

Die beantragte Bewilligung der Anordnungen wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 18. Januar 2024 abgewiesen. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die angenommenen Delikte keine Strafdrohungen von mehr als 10 Jahren aufweisen, die Ermittlung des Aufenthaltes der betroffenen Personen ansonsten nicht aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und aus dem Akteninhalt nicht auf eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit geschlossen werden könne (§ 136 Abs. 4 zweiter Satz StPO).

- Darüber hinaus hat die **Staatsanwaltschaft Wien** in einem Ermittlungsverfahren eine bereits im Berichtszeitraum 2023 angeordnete Überwachung (siehe Gesamtbericht 2023 Punkt I.1.a. erster Aufzählungspunkt) wegen des Verdachts der kriminellen Organisation nach § 278a StGB, der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB und der Terrorismusfinanzierung nach § 278d Abs. 1a Z 2 StGB neuerlich gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung eines PKW für den Zeitraum 1. Februar 2024, 00:00 Uhr, bis 15. März 2025, 24:00 Uhr angeordnet (Verlängerung im Sinne des § 137 Abs. 3 StPO). Die Ermittlungsmaßnahme war erfolgreich, weil die Identität eines Verdächtigen geklärt und beweisrelevante Gespräche gesichert werden konnten.
- 2. Im Jahr 2024 wurden **vier optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO** („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet, wobei alle vier Anordnungen im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien stattgefunden haben und eine der Anordnungen nicht vollzogen wurden. In lediglich einem Fall erfolgte eine

Anordnung auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft und in den übrigen drei Fällen lagen den Anordnungen Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zugrunde.

**a. Staatsanwaltschaft Wien:**

- Die **Staatsanwaltschaft Wien** ordnete in einem Ermittlungsverfahren am 17. Mai 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die optische und akustische Überwachung des Treffens eines Beschuldigten mit einem verdeckten Ermittler für den Zeitraum 18. Mai 2024, 00:00 Uhr, bis 14. Juni 2024, 24:00 Uhr, wegen des Verdachts, im Rahmen einer international tätigen kriminellen Organisation die Einfuhr einer übergroßen Menge Suchtmittel nach Österreich zu organisieren (§ 278a StGB), an.

Die Ermittlungsmaßnahme wurde erfolgreich durchgeführt.

**b. Ermittlungsverfahren der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA):**

- Am 8. Jänner 2024, gerichtlich bewilligt am selben Tag, ordnete die **WKStA** basierend auf einem Rechtshilfeersuchen der USA gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die akustische Überwachung eines Beschuldigten durch Aufnahme von im Rahmen einer verdeckten Ermittlung geführten Gesprächen für den Zeitraum von fünf Tagen an.

Aufgrund des Rechtshilfeersuchens war ein Beschuldigter verdächtig, in einem anderen Staat Vermögenswerte in Millionenhöhe im Auftrag oder Interesse einer terroristischen Vereinigung erworben, besessen und einem anderen übertragen oder ebendiese sonst verwendet zu haben (nach österreichischem Recht - Geldwäscherei nach § 165 Abs. 2, 3 und 4 StGB). Diese Anordnung wurde nicht vollzogen, weil das geplante Treffen nicht zustande kam.

- In demselben Verfahren ordnete die **WKStA** am 12. Februar 2024, gerichtlich bewilligt am 13. Februar 2024, aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der USA gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO neuerlich die akustische Überwachung eines Beschuldigten durch Aufnahme von im Rahmen einer verdeckten Ermittlung geführten Gesprächen für den Zeitraum von fünf Tagen an.

Diese Anordnung wurde durchgeführt, die Überwachung war erfolgreich.

- Am 28. Oktober 2024, gerichtlich bewilligt am 29. Oktober 2024, ordnete die **WKStA** basierend auf einem Rechtshilfeersuchen der USA gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die akustische Überwachung eines Treffens mit einem verdeckten Ermittler für die Dauer von sieben Tagen an.

Aufgrund des Rechtshilfeersuchens war ein Beschuldigter verdächtig, in einem anderen Staat Vermögenswerte in Höhe von mehr als EUR 50.000,00 im Auftrag oder Interesse einer kriminellen Organisation erworben, besessen und einem anderen übertragen oder ebendiese sonst verwendet zu haben (nach österreichischem Recht - Geldwäsche nach § 165 Abs. 2, 3 und 4 StGB). Die Ermittlungsmaßnahme wurde vollzogen und war erfolgreich.

**3.** Im Berichtsjahr 2024 waren **219 optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“)** zu verzeichnen, wovon **200 Fälle** (= Zahl der Überwachungen) die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und **19 Fälle jene innerhalb von Räumen** mit Zustimmung deren Inhaberinnen und Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) betrafen. Die Zahl der Anordnungen nach § 136 Abs. 3 StPO ist in diesem Berichtsjahr im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen (2023: 191; 2022: 180; 2021: 147; 2020: 178), wobei in einem Fall eine Anordnung gemäß § 136 Abs. 3 StPO gerichtlich nicht bewilligt wurde und in einem Fall eine Anordnung trotz gerichtlicher Bewilligung nicht vollzogen wurde.

**4.** In **128 Fällen** (= Zahl der Überwachungen) war die Überwachung erfolgreich. In **60 Fällen** hingegen war die Überwachung erfolglos. In insgesamt **43 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeföhrten Maßnahme noch nicht beurteilt werden. Auch in diesem Jahr überwiegt daher die Anzahl der erfolgreichen Überwachungen deutlich.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **320 Verdächtige** und betrafen insgesamt **86 unbeteiligte Dritte**, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden. Es wurden **31 Personen** nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO verständigt. Gegen **36 Personen** wurde auf Grund eines Zufallsfundes bei der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO), wobei damit ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen war (2023: 81; 2022: 20; 2021: 154; 2020: 7).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz (141 Fälle); in 57 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung von Verbrechen gegen fremdes Vermögen; in acht Fällen der Aufklärung von strafbaren

Handlungen gegen Leib und Leben. Sechs Verfahren betrafen Verstöße gegen (ausschließlich) § 278a StGB und zwei Verfahren Verstöße gegen das Verbotsgesetz. 14 Verfahren betrafen sonstige Delikte des Strafgesetzbuches und in zwei Fällen sonstige Delikte.

In insgesamt **72 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Dies stellt eine den steigenden Fällen korrespondierende Zunahme dar (2023: 61; 2022: 42; 2021: 51; 2020: 78). In **162 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – erfolgte die durchgeführte Überwachung in einem Zeitraum von **über einen Monat** (2023: 134; 2022: 118; 2021: 101; 2020: 133); eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich von **bis zu 24 Stunden**, erfolgte nur in **sechs Fällen** (2023: 2; 2022: 2; 2021: 0; 2020: 1). In **17 Fällen** erfolgte die Überwachung in einem Zeitraum **bis zu zwei Wochen** (2023: 14; 2022: 12; 2021: 12; 2020: 12) und in **46 Fällen bis zu einem Monat** (2023: 51; 2022: 45; 2021: 45; 2020: 48).

5. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden lediglich in insgesamt **drei Fällen nicht gerichtlich bewilligt** und in **vier Fällen**, trotz gerichtlicher Bewilligung, **nicht vollzogen**. In **einem Fall** hat die bzw. der Rechtsschutzbeauftragte gegen den gerichtlichen Beschluss **Beschwerde erhoben** und in **keinem Fall** hat die bzw. der Beschuldigte oder die Inhaberin bzw. der Inhaber der Räumlichkeiten **Beschwerde erhoben**.

In **keinem Fall** wurde ein **Antrag auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt.

## II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr **2024** im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in keinem Fall** angeordnet.

## C. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2019 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der Suchtmittelkriminalität und organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2021, BM.I-Teil, Pkt. 4.7 und 4.8, 47ff) haben sich aus Sicht der Bundesministerin für Justiz die Formen der optischen und akustischen Überwachung auch weiterhin als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegentreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

Zu Punkt B.I.1. des Gesamtberichts: Die Gesamtzahl der gerichtlich angeordneten Ermittlungsmaßnahmen des „großen Späh- und Lauschangriffs“ im Berichtsjahr 2024 liegt innerhalb der bekannten Schwankungsbreite (2023: 12, 2022: 9, 2021: 22, 2020: 21, 2019: 10). Ein erheblicher Teil dieser Anordnungen basierte auch dieses Jahr auf Rechtshilfeersuchen (RHE) oder Europäischen Ermittlungsanordnungen (EEA). Dies spiegelt weiterhin die verstärkte internationale Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Kriminalitätsfällen und die feste Etablierung des Ermittlungsinstruments der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) wider. Lediglich in zwei Fällen erfolgte eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen Fällen lag den Anordnungen eine Europäische Ermittlungsanordnung zu Grunde (2023: drei Fälle auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen neun Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen und EEA; 2022: ein Fall auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen acht Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen und EEA; 2021: vier

Fälle auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen achtzehn Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen und EEA; 2020: zwei Fälle auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, die übrigen neunzehn Fälle betrafen Rechtshilfeersuchen und EEA). In einem weiteren Fall wurde eine bereits im Berichtszeitraum 2023 angeordnete Überwachung verlängert.

Im Vergleich der Anwendungsfälle in reinen Inlandsverfahren ist auch die Anzahl der „großen Späh- und Lauschangriffe“ auf einem vergleichbaren Niveau zu den Vorjahren geblieben (2023: drei Fälle, 2022: ein Fall; 2021: vier Fälle; 2020: zwei Fälle).

Zu Punkt B.I.2. des Gesamtberichts: Auch anhand der im Vergleich zu den Vorjahren relativ konstant gebliebenen Anzahl der Fälle des gerichtlich angeordneten „kleinen Späh- und Lauschangriffs“ gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO im Berichtsjahr 2024 (2024: 4, 2023: 3, 2022: 5; 2021: 4; 2020: 6) lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind. Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugniserweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Späh- und Lauschangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Lediglich ein Fall der „kleinen Späh- und Lauschangriffe“ erfolgte im Berichtsjahr 2024 auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft, den übrigen drei Fällen lag ein Rechtshilfeersuchen ausländischer Behörden (USA) zugrunde.

Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle der „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren (2024: 128 erfolgreichen Überwachungen stehen 60 erfolglose gegenüber, in 43 Fällen lag noch kein Ergebnis vor).

Aus der relativ geringen Zahl der Anwendungsfälle darf allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen

werden, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeit grundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität, der Korruption, des Extremismus und des Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat effektive Erhebungsmöglichkeiten.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch in diesem Berichtsjahr, dass die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des „kleinen Späh- und Lauschangriffs“ halten sich konstant auf niedrigem Niveau, gleichfalls jene des großen „Späh- und Lauschangriffs“ in reinen Inlandsverfahren. Die Fälle, in denen Anträge auf Bewilligung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme („großer und kleiner Späh- und Lauschangriff“ oder „Videofalle“) vom Gericht abgelehnt werden, sind überaus gering. Dies zeigt, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdachtes anbelangt, sehr genau vorgenommen wird.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des Rechnungshofes mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

## D. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./C).

Anmerkung zu Beilagen ./A bis ./C:

Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit werden die besonderen Ermittlungsmaßnahmen nicht nach der Zahl der Fälle (=Ermittlungsverfahren), sondern nach der Zahl der Überwachungen dargestellt, wodurch Probleme in der Darstellung (wie z.B. bei der Anordnung mehrerer besonderer Ermittlungsmaßnahmen in einem Ermittlungsverfahren) vermieden werden.

Den Berichten der einzelnen Staatsanwaltschaften folgend enthalten die Beilagen ./A bis ./C des Gesamtberichtes sämtliche Überwachungen nach § 136 StPO. Optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) werden – wie in den Vorjahren – im Gesamtbericht getrennt dargestellt. Auf Grund der Eingriffsintensivität wurde jedes Verfahren, das einen „großen Späh- und Lauschangriff“ mit sich brachte, gesondert und detailliert behandelt. Verfahren, in denen „kleine Späh- und Lauschangriffe“ oder „Videofallen“ angeordnet wurden, werden demgegenüber gesammelt dargestellt.

Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeföhrte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der der Anordnung zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte; erfolglos war eine Überwachung, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse brachte. Bei der Anzahl der Überwachungen, die erfolgreich/nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden neuerliche Überwachungen nach § 137 Abs. 3 StPO nicht mitgerechnet, weil es ansonsten zu einer Mehrfachzählung kommen würde. Ebenso wenig wird zu den Fällen in Punkt 4 die in Punkt 1.i) enthaltene Information gezählt, ob aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO in eine Wohnung eingedrungen wurde.

*Bei den Punkten 2 bis 7 wird nur auf tatsächlich durchgeführte Überwachungen abgestellt; bei Punkt 1 sind hingegen auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft ausgewiesen, die nicht bewilligt wurden (1.k), bezüglich derer die Ermächtigung der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten nicht erteilt wurde (1.l) oder trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde (1.m).*

**Beilage ./A**

<b><i>Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2024</i></b>		<b>Bundesweit</b>	<b>OStA Wien</b>	<b>OStA Graz</b>	<b>OStA Linz</b>	<b>OStA Innsbruck</b>
<b>1. Zahl der Überwachungen</b>						
a)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	4	4	0	0	0
b)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO	13	7 <sup>1</sup>	2	0	4
c)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO	2	2	0	0	0
d)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO	1	1	0	0	0
e)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung begangener oder geplanter strafbaren Handlungen	10	9	0	0	1
f)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung begangener oder geplanter strafbaren Handlungen	0	0	0	0	0
g)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO	200	116	45	15	24
h)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO	19	5	4	2	8
i)	Neuerliche Anordnung einer Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 StPO	72	40 <sup>2</sup>	15	3	14
j)	Im Fall des Abs. 1 Z 3: Eindringen in eine Wohnung etc. aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO	1	1	0	0	0
k)	Anordnung der Staatsanwaltschaft wurde nicht bewilligt	3	0	0	1	2
l)	(nach § 144 Abs. 3) Ermächtigung der:des RSB wurde nicht erteilt	0	0	0	0	0
m)	Keine Durchführung der Überwachung trotz bewilligter Anordnung	5	4	0	1	0
n)	Anordnung beruht auf einem Rechtshilfeersuchen oder einer EEA	20	13	2	0	5
<i>durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Z 3 sowie § 136 Abs. 3 StPO (Summe Punkte 1.a, 1.b, 1.c, 1.d, 1.g und 1.h abzüglich Punkte 1.k, 1.l und 1.m)</i>		231	131	51	15	34

<sup>1</sup> In einem Verfahren wurde eine der Anordnungen auf § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO gestützt, inhaltlich handelte es sich allerdings um eine Überwachung nach lit.a.

<sup>2</sup> In einem Fall wurde eine bereits im Berichtszeitraum 2023 angeordnete Überwachung (siehe Gesamtbericht 2023 Punkt I.1.a. erster Aufzählungspunkt neuerlich gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO angeordnet; Verlängerung im Sinne des § 137 Abs. 3 StPO).

<b>2. Anzahl der von den durchgeföhrten Überwachungen betroffenen Personen</b>						
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	320	179	84	18	39	
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4 StPO)	86	32	0	35	19	
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO	31	31	0	0	0	
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2 StPO)	36	25	11	0	0	
<b>3. Von den durchgeföhrten Überwachungen umfasste Zeiträume</b>						
a) bis zu 24 Stunden	6	6	0	0	0	
b) bis zu zwei Wochen	17	7	3	3	4	
c) bis zu einem Monat	46	33	2	5	6	
d) über einen Monat	162	85	46	7	24	
<i>Summe Punkt 3</i>	231	131	51	15	34	
<b>4. Anzahl der Fälle</b>						
a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	128	82	23	7	16	
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	60	27	18	5	10	
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	43	22	10	3	8	
<i>Summe Punkt 4</i>	231	131	51	15	34	
<b>5. Delikte, die den durchgeföhrten Überwachungen zugrunde liegen</b>						
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)						
a) StGB: gegen Leib und Leben	8	5	0	2	1	
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	57	24	10	5	18	
c) § 278a StGB	6	5	0	0	1	
d) StGB: sonstige ...	14	8	5	1	0	
e) SMG	141	85	36	7	14	
f) VerbotsG	2	2	0	0	0	
g) sonstige ...	2	2	0	0	0	
<i>Summe Punkt 5</i>	231	131	51	15	34	
<b>6. Zahl der gegen durchgeföhrte Überwachungen erhobenen Beschwerden</b>						
a) durch die:den RSB	1	1	0	0	0	
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	1	1	0	0	0	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0	
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0	
<b>Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen</b>						
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0	
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0	
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0	
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	0	0	0	0	
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0	

**Beilage ./B*****Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“******für das Jahr 2024***

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>16</b>
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	<b>116</b>	<b>45</b>	<b>15</b>	<b>24</b>	<b>200</b>
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>19</b>
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	<b>40</b>	<b>15</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>72</b>
Anordnung rechtskräftig abgelehnt	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>5</b>
Erfolgreich	<b>82</b>	<b>23</b>	<b>7</b>	<b>16</b>	<b>128</b>
erfolglos	<b>27</b>	<b>18</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>60</b>
Ergebnis liegt noch nicht vor	<b>22</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>43</b>
24 Std/14 Tage/1 Monat/über 1 Monat	<b>6/7/33/85</b>	<b>0/3/2/46</b>	<b>0/3/5/7</b>	<b>0/4/6/24</b>	<b>6/17/46/162</b>
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	<b>179/32</b>	<b>84/0</b>	<b>18/35</b>	<b>39/19</b>	<b>320/86</b>

**Beilage ./C*****Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“******für das Jahr 2024******(die Vergleichszahlen 2023/2022/2021/2020 sind in Klammer angefügt)***

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
<b>"großer Späh- und Lauschangriff"</b>	<b>10</b> (10/4/15/11)	<b>2</b> (1/1/0/5)	<b>0</b> (0/0/2/1)	<b>4</b> (1/4/5/4)	<b>16</b> (12/9/22/21)
<b>"kleiner Späh- und Lauschangriff"</b>	<b>4</b> (3/4/3/2)	<b>0</b> (0/1/1/4)	<b>0</b> (0/0/0/0)	<b>0</b> (0/0/0/0)	<b>4</b> (3/5/4/6)
<b>"Videofalle"</b> außerhalb von Räumen	<b>116</b> (88/66/60/72)	<b>45</b> (45/46/30/48)	<b>15</b> (21/18/13/5)	<b>24</b> (17/19/28/36)	<b>200</b> (171/149/131/161)
<b>"Videofalle"</b> in Räumen mit Zustimmung	<b>5</b> (7/11/4/6)	<b>4</b> (3/8/5/2)	<b>2</b> (3/6/4/0)	<b>8</b> (7/6/3/9)	<b>19</b> (20/31/16/17)
<b>erfolgreich/erfolglos</b>	<b>81/27</b> (61/22, 47/24, 41/18, 45/21)	<b>23/18</b> (26/13; 25/15, 22/9, 45/119)	<b>7/5</b> (12/11, 14/6, 8/6, 2/2)	<b>16/10</b> (13/7, 7/15, 14/14/, 18/19)	<b>128/60</b> (112/53, 93/60, 85/47, 110/53)
<b>Ergebnis</b> liegt noch nicht vor	<b>22</b> (21/8/12/20)	<b>10</b> (9/11/5/3)	<b>3</b> (1/1/4/0)	<b>8</b> (5/4/5/8)	<b>44</b> (36/24/26/31)
<b>Anzahl der betroffenen Personen</b>	<b>245</b> (152/141/192/ 309)	<b>95</b> (102/138/93/ 216)	<b>53</b> (47/82/23/3)	<b>58</b> (35/35/36/66)	<b>451</b> (336/396/344/594)
<b>Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe</b>	<b>1</b> (0/0/0/1)	<b>0</b> (0/1/0/0)	<b>0</b> (0/0/0/0)	<b>0</b> (0/0/1/2)	<b>1</b> (0/1/1/2)

